

Geschäftsordnung

für den Österreichischen Dachverband für Shiatsu (ÖDS)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand des ÖDS, alle weiteren Gremien (ÖDS-Praktiker*innen-Treffen, ÖDS-Schulen-Treffen, ÖDS-Schüler*innen-Treffen), die ÖDS-Regionalgruppen, alle ÖDS-Arbeitsgruppen und weitere Gruppen, in denen ÖDS-Mitglieder für den ÖDS tätig sind.

§ 2 Vorstand

Der ÖDS-Vorstand besteht lt. § 11 ÖDS-Statuten aus mindestens 4 Mitgliedern, nämlich den 3 Personen, die das ÖDS-Leitungsgremium bilden, und einer Person, die mit der Rolle des*r Schriftführer*in betraut ist.

Lt. Generalversammlungsbeschluss vom Oktober 2001 setzt sich der ÖDS-Vorstand aus Vertreter*innen der folgenden Mitgliedergruppen (Gremien) zusammen: 4 Praktiker*innen-Vertreter*innen, 3 Schulen-Vertreter*innen und 2 Schüler*innen-Vertreter*innen. Diese repräsentieren die jeweilige Mitgliedergruppe im ÖDS-Vorstand und sollen die Anliegen der von ihnen vertretenen Gruppe in den Vorstand einbringen und gemäß den Entscheidungen des entsprechenden Gremiums vertreten. Alle Vertreter*innen (auch Schüler*innen) haben ein Stimmrecht im Vorstand und in der Generalversammlung (lt. Beschluss der Generalversammlung vom 1.12.2017 werden alle außerordentlichen Vorstandsmitglieder für die Zeit ihrer Vorstandstätigkeit zu ordentlichen Mitgliedern). Alle Vorstandsmitglieder werden durch ihre jeweiligen Gremien (ÖDS-Schulen-Treffen, ÖDS-Praktiker*innen-Treffen, ÖDS-Schüler*innen-Treffen) für ihre Funktion im Vorstand nominiert und anschließend der Generalversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen. Über die Nominierung in den Gremien ist Protokoll zu führen und dieses der ÖDS-Geschäftsstelle zu übermitteln.

Sollten für die Position der 2 Schüler*innen-Vertreter*innen im ÖDS-Vorstand innerhalb eines Monats keine Repräsentant*innen gefunden werden, so können diese beiden Positionen lt. Beschluss der Generalversammlung aus Dezember 2017, bis zur nächsten Generalversammlung, mit zusätzlichen Praktiker*innen-Vertreter*innen, wenn auch diese nicht gefunden werden, mit zusätzlichen Schulen-Vertreter*innen, besetzt werden.

Der Vorstand soll sich weiters aus Vertreter*innen möglichst vieler österreichischer Bundesländer/Regionen zusammensetzen. Möglichst 1 Mitglied des Vorstandes soll aus der Gruppe der Leiter*innen einer der ÖDS-Regionalgruppen kommen und die Anliegen der Bundesländer/Regionen im ÖDS-Vorstand vertreten.

Der Vorstand hat das Recht zusätzlich zu den von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern 3 weitere Mitglieder mit Stimmrecht zu kooptieren. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden. (§ 11 Abs. 2 ÖDS-Statuten).

Die Mitglieder des ÖDS-Vorstandes erhalten für die Dauer ihrer Funktion vom ÖDS eine pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe des von ihnen zu entrichtenden ÖDS-Mitgliedsbeitrages.

§ 3 ÖDS-Gremien

Zusätzlich zu den in den Statuten geregelten Organen, Generalversammlung und Vorstand, bildet der ÖDS die folgenden weiteren Gremien:

ÖDS-Schulen-Treffen:

Das ÖDS-Schulen-Treffen sammelt und vertritt die Anliegen der im ÖDS vertretenen Schulen. Es besteht aus allen Vertreter*innen der ÖDS-Schulen-Mitglieder und nominiert die 3 Schulen-Vertreter*innen im ÖDS-Vorstand und ggf. auch weitere Schulen-Vertreter*innen (im Falle, dass der Vorstand mit weniger als 2 Schüler*innen-Vertreter*innen besetzt ist und keine Praktiker*innen-Vertreter*innen diese Position einnehmen und weitere Schulen-Vertreter*innen im Vorstand vertreten sind).

ÖDS-Praktiker*innen-Treffen:

Das ÖDS-Praktiker*innen-Treffen sammelt und vertritt die Anliegen der ÖDS Praktiker*innen-Mitglieder. Es besteht aus allen ÖDS-Praktiker*innen-Mitgliedern und nominiert die 4 Praktiker*innen-Vertreter*innen im ÖDS-Vorstand und ggf. auch weitere Praktiker*innen-Mitglieder (im Falle, dass der Vorstand mit weniger als 2 Schüler*innen-Vertreter*innen besetzt ist und weitere Praktiker*innen im Vorstand vertreten sind).

ÖDS-Schüler*innen-Treffen:

Das ÖDS-Schüler*innen-Treffen sammelt und vertritt die Anliegen der ÖDS Schüler*innen-Mitglieder. Es besteht aus allen ÖDS-Schüler*innen-Mitgliedern und nominiert die 2 Schüler*innen-Vertreter*innen im ÖDS-Vorstand.

Alle Gremien werden von den zuständigen Vertreter*innen im ÖDS-Vorstand mindestens 4x pro Jahr einberufen (auch virtuelle Treffen, z.B. per Zoom, sind möglich). Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Termine der Treffen den Mitgliedern bekanntgegeben wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. In den Gremien erfolgt die Diskussion und Meinungsbildung zu den die jeweilige Gruppe (Schulen, Praktiker*innen, Schüler*innen) betreffenden Themen und anstehenden Entscheidungen im ÖDS-Vorstand. Die Vertreter*innen im ÖDS-Vorstand bringen diese Meinungen ihrer Gremien in den Vorstand ein und vertreten sie gemäß ihrer Verantwortlichkeit gegenüber den Gremien im Vorstand.

§ 4 ÖDS-Arbeitsgruppen

Der ÖDS-Vorstand kann Arbeitsgruppen, bestehend aus Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern der Geschäftsstelle, Fachexpert*innen (aus dem Kreis der Mitglieder oder auch Nichtmitglieder), ÖDS-Mitgliedern und Gästen bilden, um verschiedenste Themen aus den in den Statuten genannten Aufgabenbereichen des ÖDS zu bearbeiten. Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand (in dessen regelmäßigen Sitzungen) laufend über ihren Arbeitsfortschritt. Entscheidungen, die finanzielle Mittel vom ÖDS erfordern oder die grundsätzliche Ausrichtung von ÖDS-Leistungen betreffen, werden im Vorstand getroffen. Alltägliche Entscheidungen, innerhalb der zwischen Arbeitsgruppe und Vorstand vereinbarten Ziele und Ausrichtung der Arbeitsgruppen obliegen den Arbeitsgruppen selbst. Die Einführung, Fortführung oder Beendigung von Arbeitsgruppen obliegt der Entscheidung des Vorstands.

§ 5 Fachexpert*innen:

Fachexpert*innen sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung oder besonderen Expertise, die Arbeit des Vorstandes in Teilbereichen unterstützen. Die Generalversammlung und der Vorstand sind berechtigt Fachexpert*innen zur Mitarbeit in den ÖDS-Vorstand und die ÖDS-Gremien zu berufen. Diese müssen keine Mitglieder des ÖDS sein. Fachexpert*innen kann von der Generalversammlung oder vom Vorstand, ein Stimmrecht im ÖDS-Vorstand für eine definierte Periode, maximal jedoch für eine den Regelungen in den ÖDS-Statuten für Vorstandsmitglieder entsprechende Funktionsperiode von 3 Jahren, zuerkannt werden. Werden Fachexpert*innen vom Vorstand bestellt, so hat der Beschluss für ihre Bestellung mit 2/3 Mehrheit zu erfolgen.

§ 6 ÖDS-Geschäftsstelle

Die Mitarbeiter*innen der ÖDS-Geschäftsstelle sind Organe lt. § 14 der ÖDS-Statuten (Sekretärin). Ihr Aufgabenbereich und ihre Kompetenzen sind in den Statuten geregelt. Die Mitarbeiter*innen der ÖDS-Geschäftsstelle nehmen an den laufenden Sitzungen des ÖDS-Vorstandes teil. Sie sind berechtigt, in den Vorstandssitzungen das Wort zu ergreifen und Anträge einzubringen. Die Generalversammlung und der Vorstand, dieser mit 2/3 Mehrheit, kann die Mitarbeiter*innen der ÖDS-Geschäftsstelle, als Fachexpert*innen in den Vorstand bestellen.

Die Mitarbeiter*innen der ÖDS-Geschäftsstelle erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung vom ÖDS eine pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe des von ihnen zu entrichtenden ÖDS-Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Regionalgruppen

Nach der geltenden Regionalgruppenordnung soll in jedem Bundesland mindestens eine Regionalgruppe errichtet werden. Sie besteht aus allen ÖDS-Mitgliedern des jeweiligen Bundeslandes/der jeweiligen Region. Die Organe der Regionalgruppe sind lt. Geschäftsordnung der Regionalgruppen: Regionalgruppen-Leiter*in, Regionalgruppen-Leiter*in-Stellvertreter*in, Schriftführer*in, sowie nach Bedarf weitere Organe wie z.B. Kassier*in. Die Regionalgruppen-Organe werden analog zu den Funktionsperioden der Vorstandsmitglieder alle 3 Jahre von den Regionalgruppenmitgliedern gewählt. Regionalgruppen-Treffen werden von den zuständigen Organen mindestens 1x pro Jahr einberufen (auch virtuelle Treffen z.B. per Zoom sind möglich). Die Regionalgruppen sind beschlussfähig, wenn die Termine der Treffen den Mitgliedern bekanntgegeben wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Aufgaben der Regionalgruppe sind lt. Regionalgruppen-Ordnung insbesondere die Zusammenfassung aller Aktivitäten und Informationen, die der Förderung, öffentlichen Anerkennung, Qualitätssicherung und Verbreitung von Shiatsu in der jeweiligen Region dienen, die Förderung der Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen, Institutionen, Firmen und Medien, sowie die Durchführung von öffentlichen Auftritten und Veranstaltungen (Teilnahme an Messen, etc.).

In den Regionalgruppen erfolgt die Diskussion und Meinungsbildung zu den die Mitglieder in der jeweiligen Region betreffenden Themen und anstehenden Entscheidungen im ÖDS-Vorstand. Mindestens 1 Mitglied des Vorstandes soll aus der Gruppe der Leiter*innen einer der ÖDS-Regionalgruppen kommen und die Anliegen der Regionen im ÖDS-Vorstand vertreten.

Die Leiter*innen der ÖDS-Regionalgruppen erhalten für die Dauer ihrer Funktion vom ÖDS eine pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe des von ihnen zu entrichtenden ÖDS-Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Leitungsgremium

Das Leitungsgremium besteht lt. § 13.1 der ÖDS-Statuten aus 3 Vorstandsmitgliedern, deren Funktion in den §11 und § 13. der ÖDS-Statuten beschrieben ist. Das Leitungsgremium ist lt. ÖDS-Statuten kein eigenes Organ, sondern erfüllt die Aufgaben, die früher dem*der Obmann*Obfrau und dem*der Kassier*in oblagen. Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind ausschließlich bei Gefahr in Verzug berechtigt, selbständige Anordnungen zu treffen, in allen anderen Fällen gelten sie im Vorstand und in allen Gremien als gleichwertige Mitglieder.

§ 9 Beirat

Der ÖDS-Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Beiräte zu bilden. In diesen können Mitglieder und Nichtmitglieder vertreten sein, die eine beratende Funktion einnehmen. Die Bestellung der Beiräte kann durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit oder durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Beiräte haben im Vorstand kein Stimmrecht.

Die Beiräte erhalten für die Dauer ihrer Funktion vom ÖDS eine pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe des von ihnen zu entrichtenden ÖDS-Mitgliedsbeitrages.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft:

Die Generalversammlung kann lt. § 4 und § 5 der ÖDS-Statuten auf Antrag des ÖDS-Vorstandes Ehrenmitglieder für besondere Verdienste um den Verein ernennen. Diese Verdienste können in langjähriger besonders engagierter, nutzbringender und verdienstvoller Mitarbeit im Vorstand, anderen Organen oder Gremien bestehen oder durch anderweitige besondere Verdienste erworben werden.

Die Abstimmung über die Antragstellung durch den Vorstand an die Generalversammlung für eine Ehrenmitgliedschaft hat mit 2/3 Mehrheit zu erfolgen.

Ehrenmitglieder sind vom ÖDS-Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 11 Verleihung von Qualitätsgütesiegeln

Der ÖDS zeichnet seine Mitglieder mit den folgenden Qualitätsgütesiegeln aus:

Qualified Practitioner

Qualified Trainer

Qualified Teacher

Qualified Senior Teacher

Certified School

Alle Mitglieder des ÖDS, welche die zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Bedingungen (siehe ÖDS-Website) für das jeweils angestrebte Qualitätsgütesiegel erfüllen, können dieses bei der ÖDS-Geschäftsstelle postalisch oder per E-Mail beantragen. In der ÖDS-Geschäftsstelle werden alle eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft.

Der ÖDS-Vorstand richtet für die Prüfung der Behandlungsnachweise (Protokolle) und die Prüfung der eingereichten Teacher- bzw. Senior-Teacher-Facharbeiten eine eigene Arbeitsgruppe ein. Diese besteht aus mindestens 2 Schulvertreter*innen im ÖDS-Vorstand, sowie aus einem weiteren

Vorstandsmitglied, das selbst die höchste Qualifikation (Qualified Senior Teacher) des ÖDS trägt. Die von den Anwärter*innen eingereichten Behandlungsnachweise werden nach dem 4-Augen-Prinzip zumindest von einem Mitglied der Arbeitsgruppe, sowie von der zuständigen Mitarbeiterin der Geschäftsstelle geprüft und freigegeben. Die eingereichten Teacher- und Senior Teacher-Facharbeiten, sowie die eingereichten Lehrpläne für Certified Schools, werden von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, sowie von der zuständigen Mitarbeiterin der Geschäftsstelle geprüft und freigegeben. Bei Uneinigkeit der Prüfenden wird über eine Zuerkennung des jeweiligen Qualitätsgütesiegels in der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 12 Arbeit des ÖDS-Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und richten ihre Tätigkeit und ihre Beschlüsse zum Besten der von ihnen vertretenen ÖDS-Mitglieder aus. Das Wohl des Vereins, die Sicherung der Zukunft des Berufes Shiatsu und die Umsetzung des Willens seiner Mitglieder steht bei der Arbeit des Vorstandes an erster Stelle.

Der Vorstand ist lt. § 11 ÖDS-Statuten beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zur betreffenden Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Den Vorsitz bei Sitzungen führt ein Mitglied des Leitungsgremiums. Wenn alle Mitglieder des Leitungsgremiums verhindert sind, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende der ersten Sitzung wird von der Generalversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können auch virtuell an Sitzungen teilnehmen.

Grundsätzlich sind die Versammlungen des Vorstandes nicht öffentlich, auf Antrag und auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

Die Stimmübertragung ist für Vorstandssitzungen lt. Vorstandsbeschluss vom 11.5.2017 auf eine Stimme begrenzt, d.h. ein Vorstandsmitglied kann in einer Sitzung über maximal zwei Stimmen verfügen.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Generalversammlung am 28.9.2024 beschlossen und tritt am 1.10.2024 in Kraft.